



# Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111  
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 8500-0/2019-3/MS mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz ob Bleiburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

### § 3

#### Benützungsggebühr

- (1) Die Benützungsggebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,05.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

#### **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 5 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 26.07.2018, Zahl: 8500-0/2018-1, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Hermann Srienz

